

**DEPARTEMENT  
FINANZEN UND RESSOURCEN**

**FRAGEBOGEN-AUSZUG**

**Optimierungen der Steuerung von Aufgaben und Finanzen; Revision GAF**

---

**Details**

Datum des Auszugs

24.06.2021 10:52

**FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG**

**Optimierung der Steuerung von Aufgaben und Finanzen; Verfassung des Kantons Aargau; Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF); Änderung**

**Anhörungsdauer**

Die Anhörung dauert vom 25. März 2021 bis 24. Juni 2021.

**Inhalt**

Die Vorlage "Optimierung der Steuerung von Aufgaben und Finanzen; Teilrevision des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF)" bezweckt eine Optimierung der aufgabenseitigen und – in erster Linie – finanziellen Steuerungsmöglichkeiten. Kernpunkt der Vorlage ist eine Neugestaltung der kantonalen Schuldenbremse. Daneben sind verschiedene weitere Themen Gegenstand der Teilrevision, zu welcher der Regierungsrat die Anhörung eröffnet.

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter [www.ag.ch/anhörungen](http://www.ag.ch/anhörungen).

## **Auskunftsperson**

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

**KANTON AARGAU**

**Departement Finanzen und Ressourcen**

Christian Moser

Leiter

Abteilung Finanzen

christian.moser@ag.ch

## Angaben zur Ihrer Stellungnahme

### Sie nehmen an dieser Anhörung im Namen einer Organisation teil.

Wenn Ihnen unten bereits Daten angezeigt werden, sind Ihre Angaben bereits hinterlegt. Sie können die Daten bei Bedarf überschreiben und so die Angaben korrigieren. Wichtig: Wenn Sie bspw. die E-Mail-Adresse ändern, wird fortan die neue von Ihnen notierte E-Mail-Adresse für den E-Mail-Versand für eine Anhörungseinladung verwendet!

Wenn Ihnen noch keine Angaben angezeigt werden, geben Sie bitte unten Ihre entsprechenden Kontaktdaten ein. Die notierten Angaben werden hinterlegt und Ihnen in weiteren Teilnahmen an eAnhörungen automatisch angezeigt.

#### Adressblock - Ihre Angaben

Name der Organisation	Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK)
E-Mail	info@aihk.ch

#### Zuständige Person bei inhaltlichen Rückfragen

*Bitte notieren*

Vorname	Beat
Nachname	Bechtold
E-Mail	beat.bechtold@aihk.ch

## Fragen zur Anhörungsvorlage

### Frage 1 – Verankerung der Grundsätze der Schuldenbremse in der Verfassung

Die Schuldenbremse ist das zentrale und wichtigste finanzpolitische Instrument. Aufgrund seiner grundlegenden Bedeutung sollen die Grundprinzipien der Schuldenbremse neu auf Verfassungsstufe verankert werden.

Die beiden Grundprinzipien der neuen Schuldenbremse sind der mittelfristige Haushaltsausgleich und die Begrenzung der Verschuldung. Damit soll die Konzeption einer sogenannten doppelten Schuldenbremse umgesetzt werden.

*Siehe Ziffer 2 (2.2.1) im Anhörungsbericht und § 116 des Verfassungsentwurfs mit dazugehöriger Kommentierung in Ziffer 7.1.*

Sind Sie mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 1

Mit der Verankerung der Grundprinzipien auf Verfassungsstufe sind wir grundsätzlich einverstanden.

Die Angabe "mittelfristig" ohne genaue Angabe des Zeitraums ist jedoch schwammig und wenig verbindlich. Die Angaben sollen demnach bereits auf Verfassungsstufe konkretisiert werden.

In Bezug auf die „Begrenzung der Verschuldung“ soll die entsprechende Verschuldungszielgrösse (Bruttoschulden/Nettoschulden?) und ein Grenzwert angegeben werden und es soll angegeben werden, dass diese Begrenzung durch eine ausreichende Selbstfinanzierung zu erreichen ist.

Wir sind gegen die Streichung der Bestimmungen zur Aufnahme fremder Gelder und gegen eine Aufhebung des Höherschuldungsreferendums (§63 Abs. 1 lit. e/§63 Abs. 3/ §813). Diese institutionellen Kompetenzordnungen und Kontrollmechanismen sollen bestehen bleiben. Unseres Erachtens bestehen hierbei keine hinreichenden Gründe, weshalb diese Bestimmungen anders als bisher „wir-ken“ und im Zielkonflikt stehen und deshalb aufgehoben werden sollten.

Im GAF §3 Abs. 1 ist die Angabe der Dauer „längerfristig“ zu ändern auf „mittelfristig“ oder unter lit. C ist die zu streichende Zeitangabe „auf Dauer“ durch „mittelfristig“ zu ändern.

## Frage 2 – Mittelfristiger Ausgleich der Erfolgsrechnung

Anstelle der Finanzierungsrechnung, die heute die massgebende finanzpolitische Steuergrösse darstellt, soll neu die Erfolgsrechnung massgebend sein für die Haushaltsteuerung. Das bedeutet, dass anstelle der Investitionsausgaben deren Abschreibungen relevant sind, was dem Rechnungsmodell der allermeisten Kantone und der Aargauer Gemeinden entspricht. Mit dem mittelfristigen Ausgleich der Erfolgsrechnung wird das Eigenkapital nachhaltig gesichert.

Als neue Zielvorgabe gilt, dass die Erfolgsrechnung mittelfristig ausgeglichen sein soll. Der Aufgaben- und Finanzplan (AFP) ist so auszugestalten, dass über einen Zeitraum von zehn Jahren das Ergebnis der Erfolgsrechnung mindestens ausgeglichen ist. Massgebend sind die letzten fünf Rechnungsjahre, das laufende Budget sowie das zu beschliessende Budget und die Planjahre des AFP. Wird die Zielvorgabe nicht eingehalten, ergreift der Regierungsrat geeignete Massnahmen und erstattet dem Grossen Rat mit dem Aufgaben- und Finanzplan darüber Bericht.

*Siehe Ziffer 2 (2.2.2) im Anhörungsbericht und § 20 / § 20a GAF des Gesetzesentwurfs mit dazugehöriger Kommentierung in Ziffer 7.2.*

Sind Sie mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 2

Die Änderung der massgebenden finanzpolitischen Steuergrösse von der Finanzierungsrechnung zur Erfolgsrechnung verändert die Konzeption und die Wirkungsweise der Aargauer Schuldenbremse massiv.

Wir können die Beweggründe für die Änderung des finanzpolitischen Instruments nachvollziehen und im Sinne der Vereinfachung, der Vereinheitlichung und Stärkung der unternehmerischen Haushaltsführung sind wir mit der Änderung grundsätzlich einverstanden. Wir weisen aber darauf hin, dass eine Änderung der Regelung auch zu einer Änderung in der Verhaltensweise der Akteure führt und dass der Erfolg einer solchen Regelung von ihrer Glaubwürdigkeit, Stabilitätskultur und vom politischen Willen, diese auch zu leben, abhängig ist. Jede Änderung birgt auch Risiken, weil die Wirksamkeit und der Erfolg der neuen Regel ungewiss sind. Die Aargauer Schuldenbremse hat sich seit ihrer Einführung bewährt und hat sich politische Nachachtung verschafft. Dies darf auf keinen Fall aufs Spiel gesetzt werden.

Bei der Zielsetzung eines "mittelfristigen" Ausgleichs muss der Zeitraum zwingend mit Zeitvorgabe konkretisiert werden. Der Zeitraum von 10 Jahren erscheint uns eindeutig als zu lang. Dieser Zeit-

raum entspricht der maximalen Dauer eines Konjunkturzyklus (4 bis 10 Jahre). Ein Konjunkturzyklus dauert durchschnittlich rund 7 Jahre. Die Frist für den Ausgleich der Erfolgsrechnung und die Abtragung des Fehlbetrages sollte idealerweise an die Legislaturperiode (4 Jahre) geknüpft sein, so dass diese nicht auf die nächste "Politikergeneration" abgeschoben werden kann (vgl. Schaltegger, 2016). Wir erachten deshalb eine Zeitperiode von maximal 5 Jahren als zielführender.

Das kumulierte Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung soll demnach über einen Zeitraum von 5 Jahren ausgeglichen sein, wobei ein stärkeres Gewicht auf die ex-post-Betrachtung gelegt werden soll, da Plandaten mit Prognoseschwierigkeiten und Unsicherheiten behaftet sind (die letzten 3 Rechnungsjahre, das laufende Jahr und das Budgetjahr).

### Frage 3 – Abtragung des Bilanzfehlbetrags

Die kumulierten Ergebnisse der Erfolgsrechnung der vergangenen Jahresrechnungen zeigen sich im Bilanzüberschuss respektive im Bilanzfehlbetrag. Im Fall eines Bilanzfehlbetrags greift eine neue Sanktionsregel, die eine Abtragung des Bilanzfehlbetrags ab dem übernächsten Jahr von mindestens 20 % auf dem Restbuchwert verlangt. Das bedeutet, dass nicht ein Fehlbetrag einer einzelnen Jahresrechnung abzutragen ist, sondern der kumulierte Bilanzfehlbetrag. Die Abtragung erfolgt so lange, bis wieder ein Bilanzüberschuss resultiert.

*Siehe Ziffer 2 (2.2.3) im Anhörungsbericht und § 20a Abs. 3 GAF des Gesetzesentwurfs mit dazugehöriger Kommentierung in Ziffer 7.2.*

Sind Sie mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 3

Diese Bestimmung ist unter §20b (und nicht §20a) Abs. 3 beschrieben.

Eine Schuldenbremse sollte grundsätzlich verhindern, dass es überhaupt zu einem Bilanzfehlbetrag kommt. Wenn es zu einem Bilanzfehlbetrag kommt, heisst das, dass vorausgehend eine Kumulation von Fehlbeträgen (Jahresverlusten) resultierte, die das Eigenkapital aufgebraucht hat (Eigenkapitalverzehr). Das heisst, es wurden strukturelle Defizite mittels vorhandenem Eigenkapital finanziert. Eine Kumulation solcher strukturellen Defizite sollte verhindert werden und es sollten frühzeitig Korrekturmassnahmen greifen. Diesbezüglich bestehen unseres Erachtens keine konkreten, festgeschriebenen zwingenden Korrekturmassnahmen bzw. eine zu wenig greifende Sanktionsregelung.

Die Abtragung des Bilanzfehlbetrages ist zudem solange zu budgetieren/planen bis Bilanzüberschüsse wieder effektiv realisiert werden. Ein budgetierter/geplanter Bilanzüberschuss darf nicht dazu führen, dass in den darauffolgenden Planjahren die Abtragungen nicht mehr geplant werden. Es sollte deshalb nicht der jeweilige (prognostizierte) Bestand entscheidend sein (wie auf S. 24 im Begleitbericht der Schuldenbremse erwähnt), sondern der effektiv bestehende Bestand.

Im GAF §3 Abs. 1 lit. e) soll die Abtragung und Bereinigung von allfällig resultierenden Bilanzfehlbeträgen explizit festgehalten werden (Ersatz zu Abtragung von Fehlbetrag aus Finanzierungsrechnung).

#### Frage 4 – Einführung einer Zielvorgabe für einen ausreichenden Selbstfinanzierungsgrad

Um eine zu starke Neuverschuldung aus der Investitionstätigkeit zu vermeiden, soll eine Zielvorgabe für einen mittelfristig ausreichenden Selbstfinanzierungsgrad ergänzt werden. Als Zielgrösse dient eine auf die Dauer nicht ansteigende Verschuldungsquote, was mit einem mittelfristigen Selbstfinanzierungsgrad von 80-100 % gewährleistet werden kann.

Der Aufgaben- und Finanzplan (AFP) ist so auszugestalten, dass über einen Zeitraum von zehn Jahren ein Selbstfinanzierungsgrad von 80-100 % erreicht wird. Massgebend sind die letzten fünf Rechnungsjahre, das laufende Budget sowie das zu beschliessende Budget und die Planjahre des AFP. Wird die Zielvorgabe nicht eingehalten, ergreift der Regierungsrat geeignete Massnahmen und erstattet dem Grossen Rat mit dem nächsten Aufgaben- und Finanzplan darüber Bericht.

*Siehe Ziffer 2 (2.2.4) im Anhörungsbericht und § 20 / § 20b GAF des Gesetzesentwurfs mit dazugehöriger Kommentierung in Ziffer 7.2.*

Sind Sie mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

#### Bemerkungen zur Frage 4

Mit der Einführung einer Zielvorgabe für eine ausreichende Selbstfinanzierung sind wir grundsätzlich einverstanden. Die mittelfristige Zielvorgabe sollte aber 100% betragen. Die Selbstfinanzierung kann kurzfristig auch unter 100% sein (im Budget jedoch mindestens 80%), diese muss aber in „guten“ Zeiten wieder über 100% liegen, um das mittelfristige Ziel von 100% zu erreichen. Die Regelung des Selbstfinanzierungsgrades muss deshalb um die folgenden Vorgaben erweitert werden:

- der Selbstfinanzierungsgrad muss im Budget mindestens 80% betragen, wenn der Nettoverschuldungsquotient mehr als 200% beträgt
- Unterdeckungen in „schlechten“ Zeiten müssen in „guten“ Zeiten wieder kompensiert werden

Der Zeitraum hat sich wiederum an die Periode für den Haushaltsausgleich zu orientieren. Dieser muss unseres Erachtens zwingend kürzer definiert sein, d.h. 5 Jahre (gem. Antwort 3).

Schliesslich muss die Bestimmung dieser Zielvorgabe unseres Erachtens rechtlich höher verankert sein, nämlich auf Verfassungsstufe festgelegt und auf GAF-Stufe definiert sein.



## Frage 5 – Finanzpolitische Reserve

Die heutige Ausgleichsreserve soll durch eine zweckfreie allgemeine finanzpolitische Reserve in der Kompetenz des Grossen Rats abgelöst werden. Mit der Schaffung einer Reserve aus Überschüssen wird die Möglichkeit geschaffen, das Ergebnis der Erfolgsrechnung durch eine entsprechende Entnahme gezielt zu verbessern. Dies kann vor allem im Zusammenhang mit einmaligen Sondereffekten oder aus konjunktureller Sicht eine nützliche Handlungsoption sein. Zudem steht die Reserve auf unbestimmte Zeit, also über einen Konjunkturzyklus hinaus, zur Verfügung. Sie kann jederzeit durch einen Beschluss des Grossen Rats teilweise oder vollständig aufgelöst werden. Eine Äufnung ist aber nur möglich, wenn zum Zeitpunkt der Äufnung ein Bilanzüberschuss vorliegt.

*Siehe Ziffer 2 (2.2.5) im Anhörungsbericht und § 21 GAF des Gesetzesentwurfs mit dazugehöriger Kommentierung in Ziffer 7.2.*

Sind Sie mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

### Bemerkungen zur Frage 5

Eine Änderung der Ausgleichsreserve in finanzpolitische Reserve, wie definiert, würde den Handlungsspielraum unseres Erachtens zu weit öffnen. Sie würde den Anreiz schaffen, Mehrausgaben zu tätigen bzw. damit zu decken. Überschüsse sollten nicht für zukünftige Mehrausgaben, sondern für den Schuldenabbau bzw. den Ausgleich von allfälligen Bilanzfehlbeträgen (und nicht bereits für den Ausgleich einer defizitären Erfolgsrechnung) verwendet werden. In der neu vorgeschlagenen Ausgestaltung/Definition sehen wir eine Anreiz-/Hürden-Asymmetrie im Aufbau bzw. in der Entnahme aus der Reserve.

## Frage 6 – Ablösung des Höherverschuldungsreferendums

Mit der Neugestaltung der Schuldenbremse direkt verbunden ist die Ablösung des Höherverschuldungsreferendums. Heute untersteht die Gewährleistung von Darlehen und der Beschluss des Grossen Rats zur Aufnahme fremder Gelder bei einem Budget, welches ein Fehlbetrag aufweist, dem Höherverschuldungsreferendum.

Neu sollen Darlehen und Beteiligungen sowie damit verbunden auch Bürgschaften und Garantien explizit dem Ausgabenreferendum (bei neuen Ausgaben ab 5 Millionen Franken) unterstellt werden. Die Referendumsfähigkeit besteht damit erst ab 5 Millionen Franken. Auf das heutige fakultative Referendum bei einem Budgetdefizit soll verzichtet werden. Ansonsten entsteht ein Zielkonflikt mit der Ausrichtung auf einen mittelfristigen Ausgleich des Finanzhaushalts.

*Siehe Ziffer 2 (2.2.6) im Anhörungsbericht und § 63 und § 81 KV des Verfassungsentwurfs sowie § 6, § 13, § 30 und § 33 GAF des Gesetzesentwurfs mit dazugehöriger Kommentierung in Ziffer 7.1 und 7.2.*

Sind Sie mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 6

Das fakultative Höherverschuldungsreferendum ist ein Volksrecht und ein Kontrollmechanismus, der genau auf die Begrenzung der Höherverschuldung abzielt. Wie im Bericht erwähnt wurde von dieser Möglichkeit bisher noch nie Gebrauch gemacht. Es ist unseres Erachtens ein Kontrollmechanismus mit entsprechender regulierender, ex-ante Wirkung. Dieses Volksrecht darf nicht aufgehoben werden.

### **Frage 7 – Abgabe der Details zu den finanziellen Steuergrößen und Verpflichtungskrediten in elektronischer Form**

Die Details zu den finanziellen Steuergrößen und Verpflichtungskrediten (Kontoliste) als Beilage zum Aufgaben- und Finanzplan sowie zur Jahresrechnung soll weiterhin zur Verfügung stehen, allerdings soll sie nur noch in elektronischer Form bereitgestellt werden.

*Siehe Ziffer 3 (3.2.1.2) im Anhörungsbericht. Es sind keine Rechtsänderungen erforderlich.*

Sind Sie mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 7

Im Sinne der Optimierung und Kosten-/Ressourceneffizienz sind wir mit dieser Änderung einverstanden.

## Frage 8 – Anpassung der Aufgabenbereichspläne und -berichte

Um die Steuerungsmöglichkeiten des Grossen Rats mit dem Aufgaben- und Finanzplan besser abzubilden, sollen bei den Aufgabenbereichsplänen und -berichten bei den Zielen (Abschnitt C) künftig die Umfeldindikatoren, welche nicht steuerbar sind, nicht mehr grün hinterlegt sein. Damit ist besser erkennbar, dass diese (wie bisher) für den Grossen Rat nicht steuerbar sind.

Um den Umfang des Aufgaben- und Finanzplans ohne grossen Informationsverlust zu reduzieren, soll im Finanzteil auf die beiden Abschnitte E (Finanzierungsrechnung) sowie G (Übersicht Verpflichtungskredite) verzichtet werden.

*Siehe Ziffer 3 (3.2.1.1) im Anhörungsbericht. Es sind keine Rechtsänderungen erforderlich.*

Sind Sie mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

### Bemerkungen zur Frage 8

Wir begrüßen die Optimierung der Instrumente der Planung und Berichterstattung im Sinne der Vereinfachung und Steigerung der Effizienz und Transparenz. Die optische Unterscheidung von steuerbaren und nicht steuerbaren Indikatoren ist sinnvoll, so auch die Nichtmehrfärbung der nicht steuerbaren Umfeldindikatoren.

Mit dem Verzicht auf Abschnitt E (Finanzierungsrechnung) sind wir jedoch nicht einverstanden, da die Finanzierungsrechnung die Geldflussrechnung aus Finanzierungstätigkeit darstellt und Bestandteil einer Gesamtrechnung ist. Auf Abschnitt G (Übersicht Verpflichtungskredite) kann unseres Erachtens verzichtet werden, sofern diese Übersicht in Abschnitt H mit Einzelvorlagen gewährleistet ist.

## Frage 9 – Optionale Erstellung der Leistungsgruppenpläne und -berichte

Die Leistungsgruppen liegen in der Kompetenz des Regierungsrats. Die Aufbereitung der Leistungsgruppenpläne und -berichte ist aufwändig und die Nutzung durch den Grossen Rat gering.

Daher soll es künftig der jeweiligen Organisationseinheit freigestellt sein, ob sie zum Zweck der internen Führung die Leistungsgruppenpläne und -berichte weiterhin erstellen oder aber auf andere Instrumente zurückgreifen. Auf eine Publikation wird verzichtet.

*Siehe Ziffer 3 (3.2.1.3) im Anhörungsbericht und § 10 GAF des Gesetzesentwurfs mit dazugehöriger Kommentierung in Ziffer 7.2.*

Sind Sie mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

### Bemerkungen zur Frage 9

Für eine effektive und effiziente Informationsnutzung und Entscheidungsfindung ist nicht die Dichte der präsentierten Informationen entscheidend, hierzu ist sich die Wissenschaft heute weitgehend einig, entscheidend ist deren Qualität und Bedürfniszentrierung (Fuchs, S., et al., 2020).

Angesichts der Tatsache, dass die Leistungsgruppenpläne und -berichte von den Parlamentariern wenig bis gar nicht genutzt werden und die Aufbereitung solcher Dokumente sehr ressourcenintensiv ist, ist eine Änderung in dieser Hinsicht nachvollziehbar und angebracht, zumal die politische Steuerung auf der Ebene der Aufgabenbereiche (und nicht der Leistungsgruppenpläne) erfolgt.

Im Sinne der optimierten Prozesssteuerung und unter dem Aspekt des Kosten-Nutzen-Verhältnisses sind wir mit dieser Änderung deshalb eher einverstanden. Wir sind aber nicht für eine komplette Abschaffung dieser Berichte, sondern für eine Änderung bzw. Verbesserung der Informationsbereitstellung. Die Informationen sollen nicht mehr in diesem Detaillierungsgrad, sondern aggregiert, verdichtet auf Leistungsgruppenebene (höheres Aggregationsniveau) trotzdem dem Grossen Rat im Sinne der Berichterstattung bereitgestellt werden.

Diese Verdichtung und Optimierung der Informationsbereitstellung ermöglicht es dem Grossen Rat, strategisch und planerisch zu steuern und der Verwaltung, ressourcenschonend und effizient operativ tätig zu sein.

Die Steuerung nach Profit Center und nach finanziellen Steuergrößen der Leistungsgruppen sowie die Kommentierung nach Leistungsgruppen müssen beibehalten werden.

### Frage 10 – Freie Kompensation innerhalb des Globalbudgets

Zur Verbesserung der unterjährigen Steuerung sollen künftig Kompensationen zwischen dem Globalbudget ohne Verpflichtungskredit und dem Globalbudget mit Verpflichtungskredit zugelassen werden. Es widerspricht der Idee von Globalbudgets, wenn die Hürde für Kompensationen innerhalb eines Aufgabenbereichs höher ist als für Verschiebungen zwischen zwei verschiedenen Aufgabenbereichen.

*Siehe Ziffer 3 (3.2.2) im Anhörungsbericht und § 14 GAF des Gesetzesentwurfs mit dazugehöriger Kommentierung in Ziffer 7.2.*

Sind Sie mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 10

Kompensationen innerhalb eines Aufgabenbereiches sollten im Sinne von Globalbudgets möglich sein, nicht aber Kompensationen von Budgets mit Verpflichtungskrediten, denn Verpflichtungskredite sind stets leistungsbezogen und zweckgebunden.

## Frage 11 – Verfahrensrechtliche Änderungen zum Aufgaben- und Finanzplan

Im Zusammenhang mit der Behandlung des Budgets beziehungsweise des Aufgaben- und Finanzplans haben sich in den letzten Jahren verschiedene verfahrensrechtliche Unsicherheiten gezeigt. Mit der vorliegenden GAF-Revision soll deshalb die Gelegenheit genutzt werden, rechtliche Lücken zum AFP-Prozess wo nötig zu schliessen und bestehende Rechtsunsicherheiten zu beseitigen.

*Siehe Ziffer 4 im Anhörungsbericht und § 13 Abs. 4 GAF sowie § 32 Abs. 3 und § 34 Abs. 1 und 3 GVG des Gesetzesentwurfs mit dazugehöriger Kommentierung in Ziffer 7.2 und 7.3.*

Sind Sie mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 11

Der Änderungsvorschlag von § 13 Abs. 4 GAF mit der Präzisierung hinsichtlich „der gebundenen Ausgaben gem. § 30 Abs. 3“ ist unseres Erachtens nicht nötig bzw. geht zu weit. Der ursprüngliche Wortlaut „unter Vorbehalt von §33 Abs. 3“ ist in diesem Zusammenhang sinnvoller. In jüngerer Zeit zeigt sich in den Kantonen die Tendenz, dass die Definition der „gebundenen Ausgaben“ sogar stärker eingegrenzt wird. Daher ist unseres Erachtens vielmehr zu prüfen, ob „der unerlässliche Aufwand“ als „unerlässlicher Aufwand ohne Spielraum“ konkreter zu spezifizieren ist.



## Frage 12 – Beschluss des Grossen Rats zur Lohnentwicklung

Der Lohnbeschluss des Grossen Rats gemäss § 13 Abs. 2 GAF (Hauptantrag in der Botschaft zum Aufgaben- und Finanzplan) soll so angepasst werden, dass er sich auf die über die Systempflege hinausgehende zusätzliche individuelle oder generelle Erhöhung der Lohnsumme und nicht mehr auf die prozentuale Veränderung der Löhne bezieht. Die für die Lohnsystempflege jährlich notwendigen Mittel sind in der Gesamtlohnsumme gemäss Budget enthalten. Die im Dekret vorgesehene Systempflege wird grundsätzlich mit den Mitteln aus dem Rotationseffekt finanziert. Reichen diese für die Systempflege nicht aus, werden zusätzliche Mittel im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) eingestellt und dem Grossen Rat wie die übrigen Veränderungen der Gesamtlohnsumme (zum Beispiel aufgrund der Stellenentwicklung) in der Botschaft angezeigt und mit dem Budget beschlossen. Diese Regelung entspricht der gängigen Praxis in den meisten Kantonen und dem Bund. Der Grosse Rat bleibt weiterhin zuständig für diejenigen Lohnerhöhungen, welche über die reine Systempflege hinausgehen und leistungsbezogen, individuell oder aufgrund von Umfeldentwicklungen generell gewährt werden sollen.

*Siehe Ziffer 5 im Anhörungsbericht und § 13 Abs. 2 GAF des Gesetzesentwurfs, § 11 Lohndekret und § 12 Lehrerlohndekret mit dazugehöriger Kommentierung in Ziffer 7.2, Ziffer 7.8 und Ziffer 7.9.*

a) Sind Sie damit einverstanden, dass die gemäss Dekret vorgesehene Systempflege mit den Mitteln aus dem Rotationseffekt finanziert wird und – falls diese Mittel nicht reichen – zusätzliche Mittel im AFP eingestellt, in der Botschaft angezeigt und mit dem Budget beschlossen werden?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

b) Sind Sie einverstanden, dass eine über die im Dekret vorgesehene Systempflege hinausgehende zusätzliche individuelle oder generelle Erhöhung der Lohnsumme dem Grossen Rat mittels separatem Lohnbeschluss vorgelegt wird?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden

- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 12

### Frage 13 – Verstärkung der Wirkungsprüfung von staatlichen Leistungen

Zukünftig soll in Botschaften an den Grossen Rat – insbesondere bei rechtssetzenden Vorlagen und bei Vorlagen, die neue oder stark veränderte Aufgaben vorsehen – Aussagen darüber enthalten sein, in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt beim jeweiligen Vorhaben eine Wirkungsprüfung vorgesehen ist. Wenn keine Wirkungsprüfung vorgesehen ist, ist dies zu begründen.

*Siehe Ziffer 6.1 im Anhörungsbericht und § 50 Abs. 4 GVG des Gesetzesentwurfs mit dazugehöriger Kommentierung in Ziffer 7.3.*

Sind Sie mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 13

## Frage 14 – Erleichterte Durchführung von Pilotvorhaben

Die bestehende Bestimmung soll flexibilisiert werden, sodass die Durchführung von Pilotvorhaben ermöglicht wird, die testweise und auf maximal fünf Jahre befristet von gesetzlichen Bestimmungen abweichen können. Innovative Vorhaben können so zeitnah erprobt werden, um zu evaluieren, ob eine Verstetigung und damit die Anpassung der Rechtsgrundlagen angezeigt ist.

Die Erlaubnis vom Gesetz abzuweichen, wird von der Finanzzuständigkeit des Pilotprojekts abhängig gemacht: Benötigt das Pilotvorhaben einen Beschluss für einen Verpflichtungskredit in der Kompetenz des Grossen Rats gemäss § 28 Abs. 1 GAF, ist eine Abweichung von kantonalem Recht (Gesetze, Dekrete) durch befristetes Dekret möglich; benötigt das Pilotvorhaben einen Beschluss für einen Verpflichtungskredit in der Kompetenz des Regierungsrats gemäss § 28 Abs. 1 GAF oder entsteht geringerer Aufwand, ist eine Abweichung von kantonalem Recht durch befristete Verordnung möglich.

*Siehe Ziffer 6.2 im Anhörungsbericht und § 47 Abs. 1 bis 6 GAF des Gesetzesentwurfs mit dazugehöriger Kommentierung in Ziffer 7.2.*

Sind Sie mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 14

Auf der nachfolgenden Seite erhalten Sie Gelegenheit, Schlussbemerkungen zur vorliegenden Anhörung zu notieren.

Bitte beachten Sie: Ihre Stellungnahme wird erst eingereicht, wenn Sie anschliessend auf den Button "Antworten abschicken" klicken! Vorher wird Ihre Stellungnahme nicht übermittelt.

## Schlussbemerkungen